
Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstr. 55, 90402 Nürnberg, und bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 7, 97070 Würzburg eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger, den Trägern öffentlicher Belange, den Vereinigungen (nach Naturschutzrecht anerkannte Vereine und sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind), über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell zugestellt (§ 17b Abs. 1 Nr. 7 FStrG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen anderen Betroffenen als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Miltenberg, 16.12.2008

Schwing
Landrat